

## **BEZIRK ANDELFINGEN**

---

Eidg., Kant. und Bezirks-Abstimmungen  
vom 27. September 2009

---

### **A. Eidgenössische Abstimmungen**

1. Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze, geändert durch den Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009 über die Änderung dieses Beschlusses, und
2. Bundesbeschluss vom 19. Dezember 2008 über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative

### **B. Kantonale Abstimmungen**

1. Kantonale Volksinitiative für eine faire und ausgewogene Verteilung des Fluglärms um den Flughafen Zürich (Verteilungsinitiative) (ABI 2006, 1329)

### **C. Kantonale kirchliche Abstimmungen**

1. Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich
2. Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

### **D. Bezirks-Abstimmung**

1. Neuer Wahlmodus für die Betreibungsbeamten/die Betreibungsbeamtinnen (Übertragung der Wahlkompetenz vom Volk an die Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentinnen).

Die vorgenannten Abstimmungen wurden auf;

**Sonntag, 27. September 2009**

angesetzt.

Die Stimmabgabe erfolgt durch die Benützung der in den Gemeinden am Abstimmungstage und an den Vortagen (Freitag bzw. Samstag) vor dem Abstimmungstage aufgestellten Urnen (separate Angaben über den Ort und Zeit der Urnenstandorte können dem Stimmrechtsausweis entnommen werden).

Die Stimmzettel sind eigenhändig und handschriftlich auszufüllen.

Für die Ausübung des Stimmrechtes bestehen folgende Erleichterungen:

### **1. Vorzeitige Stimmabgabe**

Die Stimmberechtigten können schon ab Zustellung des Wahlmaterials während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen ihre Stimme persönlich oder durch einen Stellvertreter abgeben (§ 35 VPR). Dabei muss auch der eigene Stimmrechtsausweis vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie auch die für Ihre Gemeinde massgebende Regelung, welche in den meisten Fällen einem entsprechenden Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis zu entnehmen ist.

### **2. Stellvertretung**

Jeder Stimmberechtigte kann an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung zwei beliebige weitere Stimmberechtigte seiner Gemeinde vertreten. Dabei muss diese Person gleichzeitig ihren eigenen Stimmrechtsausweis an der Urne abgeben. Der/die sich vertreten lassende/r Stimmberechtigte/r hat jedoch den Stimmrechtsausweis zu unterschreiben (§ 35 VPR) wie für die briefliche Stimmabgabe. Niemand darf mehr als 2 Personen vertreten (§ 68 GPR).

### **3. Briefliche Stimmabgabe**

Nach Erhalt des Stimm- und Wahlmaterials kann brieflich abgestimmt werden. Dazu sind die ausgefüllten Wahl- und Stimmzettel in das Stimmzettelkuvert zu legen. Der unterschiedene Stimmrechtsausweis ist zusammen mit dem Stimmzettelkuvert in das vorgesehene Antwortkuvert zu legen. Das verschlossene Couvert ist rechtzeitig der Post zu übergeben. Es muss vor dem Abstimmungstag bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Wahl- und Stimmzettel, die das Wahlbüro mit der Post nicht bis zur Urnenschliessung am Sonntag erreichen, können nicht mehr berücksichtigt werden (§ 69 GPR).

Die Regelung der entsprechenden Gemeinde ist zu beachten!

### **4. Auslandschweizer**

Die Stimmabgabe für Auslandschweizer vollzieht sich für die eidgenössische Volksabstimmung nach der Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 25. August 1976 und dem Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements vom 30. August 1976.

8450 Andelfingen, 12. August 2009

BEZIRKSSTELLE FUER AMTLICHE  
PUBLIKATIONEN